

Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Barnbruchswiesen und Ilkerbruch“ in der Stadt Wolfsburg vom 10.02.2021

1. Allgemeines

Die „Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten“ (EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. 11. 2009), deren erste Fassung bereits 1979 erlassen wurde, ist das Instrument der Europäischen Gemeinschaft, um die Vogelarten Europas in ihrer Gesamtheit als Teil der europäischen Artenvielfalt zu schützen. Ziel dieser Richtlinie ist, sämtliche in der Gemeinschaft heimischen wild lebenden Vogelarten in ihren natürlichen Verbreitungsgebieten und Lebensräumen zu erhalten. Dazu werden nach Artikel 3 und 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie EU-Vogelschutzgebiete eingerichtet. Gemeinsam mit denen nach der Fauna-Flora-Habitat(FFH-)Richtlinie ausgewiesenen FFH-Gebieten zum Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen bilden die EU-Vogelschutzgebiete das europaweite Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Im Zuge der Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie sind die unteren Naturschutzbehörden verpflichtet, die von der EU anerkannten Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (§ 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG).

Die Erklärung der Natura 2000-Gebiete zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft gemäß § 22 BNatSchG und hier konkret durch die Sicherung als Naturschutzgebiet (NSG) gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 16 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) schafft eine rechtsverbindliche Regelung zur Sicherung der Gebiete. Darüber hinaus stellt sie den Maßstab für Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG dar.

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Barnbruchswiesen und Ilkerbruch“ dient der Bewahrung und Entwicklung einer artenreichen Niederungslandschaft als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten und als maßgeblicher Bestandteil für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Raumes.

Das Naturschutzgebiet „Barnbruchswiesen und Ilkerbruch“ umfasst Teile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ sowie des EU-Vogelschutzgebietes „Barnbruch“. Das Naturschutzgebiet dient der Bewahrung beziehungsweise Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes und des EU-Vogelschutzgebietes. Insbesondere die Bewahrung der Ruhe und Ungestörtheit, der Erhalt und die Entwicklung artenreicher Grünländer, der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Gewässer, Wälder, Hecken, Röhrichte, Seggenrieder und Sümpfe und feuchter Hochstaudenfluren dienen der Sicherung und Entwicklung des FFH-Gebietes und des EU-Vogelschutzgebietes.

2. zu § 1: Naturschutzgebiet

Die Grenze des Naturschutzgebietes orientiert sich an den an die Europäische Union gemeldeten Gebietsgrenzen des FFH-Gebietes und des EU-Vogelschutzgebietes.

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von etwa 714,6 ha. Davon entfallen auf das FFH-Gebiet etwa 520,8 ha und auf das Vogelschutzgebiet etwa 618,9 ha.

Das bestehende Naturschutzgebiet „Ilkerbruch“ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 18 v. 15.09.1989 S. 191), die überwiegenden Teile des bestehenden Landschaftsschutzgebiet „Allertal - Barnbruch“ (Amtsblatt Stadt Wolfsburg Nr. 38 v. 02.10.2014 S. 315), Teile des Landschaftsschutzgebietes „Allertal - Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ vom 19.12.1991, erneut veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 14.7.2000, zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Gifhorn vom 08.09.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 10 v. 30.09.2014, S. 477) sowie kleine Anteile des bestehenden Naturschutzgebietes „Barnbruch“ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 16 v. 15.07.1986 S. 183) gehen im neuen Naturschutzgebiet auf. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Niederungslandschaft von Barnbruchwiesen und Ilkerbruch zukünftig einem einheitlichen Schutzregime unterliegt.

3. zu § 2: Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck stellt die gesamtheitlichen Ziele für das Naturschutzgebiet dar. Allgemeiner Schutzzweck für das Naturschutzgebiet ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Im besonderen Schutzzweck werden die maßgeblichen Gebietsbestandteile einschließlich ihrer Tier- und Pflanzenwelt auf Basis einer Zusammenstellung der im Gebiet nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten beschrieben, die im Auftrage der Stadt Wolfsburg erarbeitet worden ist.

Im FFH-Gebiet kommt insbesondere der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhanges I und der Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie, im EU-Vogelschutzgebiet der vorkommenden, von Anhang I oder von Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie erfassten, maßgeblichen Vogelarten sowie ihrer Lebensräume eine wesentliche Bedeutung zu. Mit der Verordnung werden die Sicherung der schutzbedürftigen Lebensraumtypen des Anhanges I und der Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten gemäß der Vogelschutzrichtlinie sowie die Pflege und Entwicklung der Lebensräume und Arten gewährleistet und somit die Vertragspflichten gegenüber der Europäischen Union erfüllt.

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Naturschutzgebiet werden anhand der für einen günstigen Erhaltungszustand kennzeichnenden Parameter der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie beschrieben und um eine Auswahl charakteristischer Arten der Lebensraumtypen ergänzt, die die lokale Artenausstattung des Gebietes berücksichtigt. Berücksichtigt werden alle Lebensraumtypen und Arten mit signifikanten Vorkommen im Naturschutzgebiet.

Die Auflistung charakteristischer Tierarten von Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie erfolgt exemplarisch und berücksichtigt ausschließlich Arten, die auch tatsächlich im zu schützenden

Naturschutzgebiet vorkommen. Die Auflistungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Das hat zur Folge, dass im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 BNatSchG individuell zu klären ist, ob neben den aufgelisteten Arten weitere einer Berücksichtigung bedürfen.

Der Hinweis, dass eine natürliche Entwicklung des Lebensraumtyps 6510 hin zu Nassgrünland nicht dem Ziel des FFH-Gebietes widerspricht, stellt klar, dass eine widernatürliche und die Naturgüter beeinträchtigende Standortentwässerung nicht geboten ist, um eine Entwicklung des Lebensraumtyps 6510 hin zu Nassgrünland zu vermeiden, denn Nassgrünland stellt aus naturschutzfachlicher Sicht einen ebenso wertvollen Biotop dar und die maßgeblichen Vogelarten des

EU-Vogelschutzgebietes profitieren in besonderer Weise von dem Vorkommen von Nassgrünland.

Der im Rahmen der Formulierung der Erhaltungsziele verwendete Begriff „autochthon“ beschreibt den Sachverhalt, dass die jeweilige Baumart im Naturraum heimisch ist und es sich gleichzeitig um eine Herkunft handelt, die aus dem Vorkommensgebiet stammt, in dem das Naturschutzgebiet liegt.

Die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes berücksichtigen die im Naturschutzgebiet vorkommenden Vogelarten und deren Habitatansprüche, soweit es sich um wertbestimmende Anhang I-Arten (Artikel 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie), um wertbestimmende Zugvogelarten (gemäß Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) oder um weitere Brut- und Gastvogelarten handelt, die maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen.

Die für jeden wertbestimmenden Lebensraumtyp und für jede wertbestimmende Art beziehungsweise jede maßgebliche Vogelart individuell formulierten Erhaltungsziele berücksichtigen die einen guten Erhaltungszustand kennzeichnenden Parameter, da die Verpflichtung gegenüber der Europäischen Union besteht, die Lebensraumtypen und Arten in einem mindestens guten Erhaltungszustand zu erhalten oder in einen solchen zu entwickeln. Die fachliche Grundlage der aufgeführten Erhaltungsziele sind die „Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen“ des Landes Niedersachsen.

Weitere bedeutsame Schutzziele sind der Erhalt und die Entwicklung von Nassgrünland, Röhrichten, Seggen- und Binsenrieden, Sümpfen, naturnahen Stillgewässern und Tümpeln, Weidengebüsch und Feldgehölzen.

Der besondere Schutzbedarf für das Naturschutzgebiet besteht aus den in § 23 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Gründen, die die Voraussetzung für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes sind, nämlich

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Die Funktion des Naturschutzgebietes für die Erhaltung und Entwicklung einer artenreichen wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt ist zu sichern. Gleiches gilt für die Erhaltung und Entwicklung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Naturgüter Boden, Klima und Grundwasser sowie die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens.

4. zu § 3: Verbote

Die in der Verordnung festgelegten Ge- und Verbote leiten sich aus dem Schutzzweck und den dort aufgeführten Erhaltungszielen ab. Um nachteilige Veränderungen und Störungen im Schutzgebiet zu verhindern, muss die Naturschutzgebietsverordnung alle Handlungen, die dem in § 2 festgelegten Schutzzweck zuwiderlaufen, ausschließen.

Für Naturschutzgebiete ist in § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG geregelt, dass nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Diese Vorschrift ist als ein generelles Veränderungsverbot zu verstehen, das grundsätzlich jede Veränderung des Gebietes oder seiner Teile umfasst. Damit ist zunächst jegliche Veränderung beispielsweise der Bodengestalt, der Vegetation und des Wasserhaushalts verboten. Da jedoch bislang rechtmäßig ausgeübte Nutzungen ohne einen finanziellen Ausgleich nur im Rahmen der Sozialpflichtigkeit eingeschränkt werden können, wird das generelle Veränderungsverbot in dem folgenden § 4 durch Freistellungen teilweise wieder aufgehoben, sofern dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Veränderungen wie gezielte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des Schutzzwecks, fallen nicht unter das Veränderungsverbot.

Das Veränderungsverbot bezieht sich nicht nur auf Handlungen im Naturschutzgebiet sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung des Naturschutzgebietes verursachen können.

Zur Konkretisierung des Veränderungsverbot (Abs. 2) werden mit Bezugnahme auf die Formulierung „...nach Maßgabe weiterer Bestimmungen...“ des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG einzelne aus dem Schutzzweck abgeleitete verbotene Handlungen exemplarisch aufgezählt.

Der in § 3 aufgeführte Verbotskatalog richtet sich an jedermann. Soweit der Schutzzweck es erfordert beziehungsweise erlaubt, kann der Ordnungsgeber in der Verordnung Ausnahmen von den einzelnen Verboten zulassen. Handlungen, die eine Gefährdung des Schutzzwecks beinhalten können, darf der Ordnungsgeber nicht oder allenfalls mit sich aus dem Schutzzweck ergebenden Einschränkungen freistellen.

Zu den in § 3 getroffenen Regelungen sind folgende Erläuterungen zu geben:

Zu § 3 Abs. 1 “Betretungsregelung“

Die bereits durch den § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG vorgegebenen Wegegebote und Befahrensverbote sind nachrichtlich in die Verordnung übernommen worden. Sie vermeiden eine Schädigung von Biotopen und Pflanzen durch Trittbelastung, vor allem aber eine Beunruhigung wildlebender Tierarten, unter anderem auch der für die Natura 2000-Gebiete maßgeblichen störempfindlichen Vogel- und Säugetierarten. Zur Klarstellung ist ausgeführt, dass Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen, Rückelinien und Räumstreifen keine Wege sind, für die Betretungsrechte eingeräumt werden.

Zu § 3 Abs. 2 Nr. 1

Die Anleinpflcht für Hunde und ein allgemeines Störungsverbot sind geboten, um die für die Natura 2000-Gebiete maßgeblichen störempfindlichen Vogel- und Säugetierarten nicht übermäßig zu beunruhigen. Für Hunde, die im Einsatz als Hüte- oder Herdenschutzhund sind, gilt das Anleingebot nicht, ebenso wenig für Jagdhunde bei Ausübung der Jagd.

Zu § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 5

Befahrens- und Abstellverbote sowie Reitverbote vermeiden eine Schädigung von Biotopen und Pflanzen durch Trittbelastung, vor allem aber eine Beunruhigung wildlebender Tierarten, unter anderem auch der für die Natura 2000-Gebiete maßgeblichen störempfindlichen Vogel- und Säugetierarten. Kraftfahrzeuge im Sinne der vorliegenden Verordnung sind alle motorbetriebenen Fahrzeuge, die einer verkehrsbehördlichen Zulassung bedürfen oder für deren Nutzung es einer Fahrerlaubnis bedarf.

Zu § 3 Abs. 2 Nr. 6

Die Regelung zum Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme oder unbemannter Luftfahrzeuge im und über dem NSG sowie in seiner unmittelbaren Umgebung ist eine weitere Konkretisierung des generellen Veränderungs- und Störungsverbot in der NSG-Verordnung und ist unabhängig davon, ob eine Aufstiegserlaubnis erforderlich ist oder nicht. Durch das tiefe Überfliegen oder Betreiben von unbemannten und bemannten Luftfahrzeugen innerhalb oder in einer Breite von 500 m außerhalb des Gebietes entstehen Lärm, Ruhestörungen oder sonstige Belästigungen, die insbesondere auf die Vogelfauna Scheuchwirkungen erzielen und damit eine erfolgreiche Brut oder ungestörte Rast verhindern. Sie sind daher verboten. Sollte der Betrieb zum Beispiel von Drohnen zu Zwecken der Forschung oder Überwachung erforderlich sein, ist eine entsprechende Befreiung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Start und Landung manntreger oder bemannter Luftfahrzeuge außerhalb von Flugplätzen sind nach § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigungspflichtig. Mit der Regelung der NSG-Verordnung wird erreicht, dass eine solche Genehmigung im NSG durch die Luftfahrtbehörde grundsätzlich zu versagen ist. Der Überflug bemannter Luftfahrzeuge ist spezialgesetzlich im Luftfahrtrecht festgelegt; die Mindestflughöhe beträgt grundsätzlich 150 m (vergleiche Anhang SERA.5005 Buchstabe f) der

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012). Die Bundeswehr ist aufgrund von § 30 LuftVG berechtigt, vom Verbot, bestimmte Mindestflughöhen zu unterschreiten, abzuweichen, soweit dies zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Aber sie ist im Rahmen ihrer Befugnis von den luftverkehrsrechtlich vorgegebenen Mindestflughöhen abzuweichen, nicht von den habitatschutzrechtlichen Verfahrensschritten gemäß § 34 BNatSchG befreit (so BVerwG, Urt. v. 10.04.2013 – 4 C 3.12).

Zu § 3 Abs. 2 Nr. 7 und 8

Das Verbot des Lagern und Zeltens, des Feuermachens und Grillens sowie organisierter Veranstaltungen dienen der Vermeidung einer Schädigung von Biotopen und Pflanzen durch Tritt und sonstige Belastungen, vor allem aber einer Beunruhigung wildlebender Tierarten, unter anderem auch der für die Natura 2000-Gebiete maßgeblichen störempfindlichen Vogel- und Säugetierarten.

Zu § 3 Abs. 2 Nr. 9 und 10

Das Verbot des Nachstellens, mutwilligen Beunruhigens, Fangens und Tötens frei lebender Tiere sowie der Entnahme oder Schädigung ihrer Entwicklungsstadien und Lebensstätten dient dem Schutz der wild lebenden Tiere des Schutzgebietes, von denen zahlreiche gleichzeitig maßgeblich für die Natura 2000-Gebiete sind oder zum charakteristischen Artenbestand von FFH-Lebensraumtypen gehören. Das Schädigungsverbot für wild wachsende Pflanzen und sonstiger Gebietsbestandteile vermeidet direkte Beeinträchtigungen seltener Pflanzenarten und maßgeblicher Tierhabitats.

Zu § 3 Abs. 2 Nr. 11 und 12

Das Einbringen von gentechnisch veränderten, gebietsfremden oder invasiven Pflanzen und Tieren kann ein Ökosystem verändern, heimische Arten verdrängen und die Artenvielfalt reduzieren und ist deswegen verboten. Zurzeit zählt der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen (gemäß § 35 BNatSchG) nicht zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft.

Zu § 3 Abs. 2 Nr. 13

Das Verbot, das Bodenrelief zu verändern sowie Boden abzubauen oder aufzuschütten präzisiert das allgemeine Verschlechterungsverbot und dient dem Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, dem Erhalt wertvoller Biotope, Tierhabitats und Pflanzenwuchsorte und dem Bodenschutz. Das Verbot, Abfall aller Art, Schutt oder Anderes zu lagern, ist geboten, weil derartige Ablagerungen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft beeinträchtigen, wertvolle Biotope, Tierhabitats und Pflanzenwuchsorte schädigen können und eine Gefahr für die Wasserqualität und die Artenzusammensetzung der Gewässer darstellen.

Zu § 3 Abs. 2 Nr. 14

Erstaufforstungen sowie Anpflanzungen von Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder anderen Sonderkulturen beeinträchtigen den Gebietscharakter und zerstören hochwertige Biotopausprägungen und Tierhabitats und sind deshalb verboten.

Zu § 3 Abs. 2 Nr. 15

Die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art ist verboten, weil diese die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft beeinträchtigen und darüber hinaus unter Umständen wertvolle Biotope schädigen können, seltene Tiere und Pflanzen zu Schaden kommen können, Tiere vertrieben werden können oder für die Natura 2000-Gebiete maßgebliche Gebietsbestandteile beeinträchtigt werden können. Zu den baulichen Anlagen gehören auch befestigte Wege aller Art.

5. zu § 4: Freistellungen

In § 4 sind abschließend alle Handlungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar beziehungsweise für dessen Verwirklichung erforderlich sind, aufgeführt. Sie werden damit von den Verboten des § 23 BNatSchG und des § 3 ausgenommen. Zu den in § 4 getroffenen Regelungen sind folgende Erläuterungen zu geben:

Allgemeines

Zu Abs. 2

Die unter § 3 getroffenen Betretungs- und Befahrungsregelungen gelten nicht für die Nutzungsberechtigten, die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie deren Beauftragte sowie für Behörden zur Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben. Dennoch besteht für diese Personengruppen eine besondere Verantwortung im Rahmen der Durchführung notwendiger Arbeiten und Aufgaben im Gebiet. Störungen und Beeinträchtigungen müssen daher weitestgehend vermieden werden. Personen, die unter § 4 Abs. 2 fallen, müssen die entsprechende Befugnis mit sich führen.

Das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes abseits der Wege durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer, durch die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke ist freigestellt, weil andernfalls durch die Verordnung Eigentums- und Nutzungsrechte unzumutbar beschränkt würden. Dieses ist aber nur insoweit freigestellt, wie es zur Bewirtschaftung unbedingt erforderlich ist. Für die Bewirtschaftung nicht erforderlich und zumutbar wäre es beispielsweise, wenn ein Fischerei- oder Jagdberechtigter einige 100 m zu Fuß vom nächst gelegenen Weg zum Gewässer oder Ansitz gehen muss.

Das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes abseits der Wege durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde und deren Beauftragte sowie durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen und deren Beauftragte, soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben notwendig ist, ist freigestellt, weil ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, diese Tätigkeiten zuzulassen. Von dieser Freistellung nicht umfasst ist das Betreten zu Zwecken der Forschung beziehungsweise Untersuchung des Gebietes, welches gesondert geregelt ist.

Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchung und Erforschung des Gebietes sind dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen der Verordnung im Regelfall dienlich und somit freizustellen.

Zu Abs. 3

Nicht jede organisierte Veranstaltung bewirkt unzulässige Störungen oder auch direkte Schädigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile. Daher dürfen nicht schädigende Veranstaltungen, zum Beispiel von fachkundigen Personen begleitete naturkundliche Führungen, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Zur Frage, was unter einer organisierten Veranstaltung zu verstehen sei und auf welche Gesichtspunkte es bei einer Reglementierung solcher Veranstaltungen ankomme, hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Urteil vom 24.04.2007 - K 1835/05 u. a. auf das Störpotenzial und die Zahl der Beteiligten abgestellt.

Zu Abs. 4

Die Unterhaltung vorhandener Straßen und Wege sowie bestehender rechtmäßiger Anlagen und Einrichtungen wird freigestellt, um die bestehende Infrastruktur nicht zu gefährden. Der Einsatz von Bau- und Ziegelschutt, Kalk sowie Teer- und Asphaltaufbruch ist aus Gründen des Boden- und Gewässerschutzes verboten. Der Einsatz solcher Materialien könnte zudem den Stoffhaushalt angrenzender Biotope negativ beeinflussen. Maßnahmen, die über die Unterhaltung hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde beziehungsweise einer Anzeige, da einzelfallbezogen zu klären ist, ob diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen vereinbar sind. Gem. Abs. 14 kann von der zuständigen Untere Naturschutzbehörde Zustimmung erteilt werden, wenn auf Grundlage der konkreten Vorhabensbeschreibung oder durch Regelungen in der Zustimmung die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gewährleistet ist. Diese Zustimmung der Naturschutzbehörde ersetzt allerdings nicht ggf. nach anderen Vorschriften (z.B. Wasserrecht, Baurecht) erforderliche Zustimmungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen.

Zu Abs.5

Die Pflege der Wegeseitenränder ist nur abschnittsweise oder einseitig sowie mit bis zu maximal zwei Arbeitsgängen pro Jahr zulässig, weil sich hier zum Teil bedeutsame Tierhabitate und Pflanzenwuchs-orte befinden. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass den betroffenen Arten immer hinreichend Ausweichlebensraum zur Verfügung steht, gleichzeitig aber auch die Nutzbarkeit der Wege nicht unzumutbar eingeschränkt wird.

Zu Abs.6:

Um Nutzungen nicht unnötig einzuschränken, ist der Rückschnitt des benachbarten Gehölzbestandes außerhalb des Waldes freigestellt. Zur Schonung der als Tierhabitat bedeutsamen Gehölze muss dieser jedoch schonend und fachgerecht erfolgen und auf den Erhalt der Gehölze ausgerichtet sein. Der allgemeine Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen gemäß § 39 BNatSchG ist im Naturschutzgebiet in besonderer Weise zu berücksichtigen. Hier insbesondere: Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze dürfen in der Zeit vom 01.03 bis zum 30.09. generell nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden. Zulässig sind nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses.

Zu Abs.7

Die Gewässerunterhaltung unterliegt einer gesetzlichen Verpflichtung und ist daher freizustellen, wobei naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind. Die vorgeschriebene abschnittsweise Vorgehensweise stellt sicher, dass immer genügend Rückzugsräume für die Flora und Fauna verbleiben. Gleichzeitig erfolgt so eine geeignete Pflege von Flächen des Lebensraumtyps 6430 (Uferstaudenfluren). Unterhaltungsarbeiten, die im Einzelfall hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Zulässigkeit zu beurteilen sind, werden unter einen Zustimmungsvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde gestellt. Das Belassen von Aushub und Schnittgut kann im Einzelfall zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes oder der Erhaltungsziele führen, etwa wenn eine Ablagerung auf Flächen mit Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie erfolgt. Daher sieht die Verordnung für diese Fälle einen Zustimmungsvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde vor.

Jagd

Zu Abs. 9

Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung. Dieses darf zur Sicherstellung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele des Schutzgebietes eingeschränkt werden. Zur Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes sind die geforderten Beschränkungen erforderlich. Zumal von dieser Nutzungsform aufgrund der bestehenden Hegepflicht auch positive Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele ausgehen.

Die Beschränkung der Fallenjagd stellt sicher, dass nicht versehentlich Biber, Fischotter oder andere für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgebliche Tierarten verletzt oder getötet werden. Die Beregelung ist aus tierschutzfachlicher- und jagdrechtlicher Sicht, u.a. gem. dem Rd.Erl. ML/MU vom 03.12.2019 Nr.1.6 angepasst

Für den Zeitraum vom 15.01. bis 15.08. hat der Jagdbetrieb den Umkreis von 300 m um Horststandorte und erkennbare Brutplätze störepfindlicher Großvogelarten auszusparen, damit diese Vögel ihr Brutgeschäft ohne Beeinträchtigungen verrichten können. Dieses betrifft ausschließlich sehr störepfindliche Großvogelarten wie Schwarzstorch, Fischadler, Wespenbussard, Rotmilan und Uhu, bei denen die längere Anwesenheit eines Menschen während der Brutzeit zum Beispiel im Rahmen eines jagdlichen Ansitzes zur Aufgabe der Brut führen kann. Für den Seeadler wird

diese Zeit wegen des früheren Beginns der Aktivität am Horst auf den 01.12. bis zum 15.08 des Folgejahres festgelegt. Um die Jagd nicht stärker zu beschränken, als es für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele geboten ist, sieht die Verordnung einen Zustimmungsvorbehalt für Ausnahmen von den jagdlichen Beschränkungen vor.

Durch die Arten Stockente, Höckerschwan und Graugans kann es bei großen Populationen zu erheblichen Schäden in Ökosystemen kommen, z.B. nahm der Schilfgürtel des Ilkerbruchsees in der Vergangenheit durch Fraß von Wasservögeln sehr stark ab. Bei stabilen Populationen soll eine Bejagung der Arten zur Sicherstellung der Schutzziele möglich bleiben, deshalb sind sie vom Jagdverbot freigestellt.

Fischerei

Zu Abs. 10:

Die ordnungsgemäße Fischerei ist freigestellt, um die Fischereirechte nicht in unzumutbarem Umfang einzuschränken, zumal von dieser Nutzungsform aufgrund der bestehenden Hegepflicht auch positive Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele ausgehen. Angesichts des besonderen Schutzbedarfs ist klargestellt, dass die Fischerei natur- und landschaftsverträglich unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an dessen Ufern zu erfolgen hat. Zur Klarstellung erfolgt eine Aufzählung von Vorgaben, die im Sinne einer natur- und landschaftsverträglichen Ausübung der Fischerei insbesondere zu beachten sind. Diese zielen darauf ab, eine Nährstoffanreicherung oder chemische Veränderung der Wasserqualität in den Gewässern zu vermeiden, die durch den Angelbetrieb verursachte Störwirkung insbesondere auf Vögel gering zu halten und bedeutsame Vegetationsbestände und Tierhabitate zu schonen.

Der Einsatz von Reusen ist wegen der Gefahr des versehentlichen Fangens von Fischottern einschließlich ihrer Jungtiere mit Beschränkungen belegt.

Zur Vermeidung von Faunenverfälschungen dürfen im Rahmen der Fischhege keine nicht heimischen Arten, Rassen und Lokalformen von Fischen und Krebsen in die Gewässer eingebracht werden und Fischbesatzmaßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Teichabläufe müssen aus dem gleichen Grund mit Vorrichtungen versehen werden, die ein Entweichen von Tieren in die Fließgewässer verhindern.

Landwirtschaft

Zu Abs. 11

Die nach § 5 Abs. 2 BNatSchG der guten fachlichen Praxis entsprechende Landwirtschaft ist freigestellt, um die Bewirtschaftung nicht in unzumutbarem Umfang einzuschränken, zumal von dieser Nutzungsform zur Erhaltung der Kulturlandschaft auch viele positive Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele ausgehen. Mehrere Vorgaben hat die Landwirtschaft zu beachten, damit sie mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Schutzgebietes konform geht.

Im Rahmen der Ackernutzung ist ein Mindestabstand von 2 m zu Gewässern einzuhalten. Diese Regelung dient dem Schutz der Gewässerrandstreifen als Lebensraum seltener Tiere und Pflanzen und als Standort des Lebensraumtyps 6430 (Uferstaudenfluren) des Anhanges I der FFH-Richtlinie sowie der Vermeidung erheblicher Stoffeinträge in die Gewässer, die deren Wasserqualität gefährden und damit auch den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen 3130 und 3150 beeinträchtigen könnten. Da ein nur 2 m breiter Streifen entlang von Gräben nicht hinreichend

sicherstellt, dass die Wasserqualität der Gräben nicht beeinträchtigt wird, ist in einem 5 m breiten Randstreifen ohne Düngung, Kalkung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und von wassergefährdenden Substanzen zu bewirtschaften. Eine hohe Wasserqualität in den Gräben ist geboten, da es sich unter anderem um Vogel- und Amphibienhabitate handelt

Eine Umwandlung von Ackerland in Grünland ist freigestellt. Damit geht zwar eine Veränderung des Gebietscharakters einher, doch ist diese Veränderung positiv im Sinne des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele einzustufen, da Grünland geeigneter als Habitat für die maßgeblichen Vogelarten ist und sich allgemein positiv auf die Naturgüter Boden und Wasser auswirkt.

Im Rahmen der Grünlandnutzung ist eine Grünlanderneuerung nicht zulässig, weil der damit verbundene Pflegeumbruch Nährstoffe freisetzt, die Oberflächengewässer und das Grundwasser beeinträchtigen können. Die Grünlanderneuerung führt zudem zu einer Artenverarmung in der Vegetation des Grünlandes.

Veränderungen des Bodenreliefs sind im Grünland nicht zulässig, um die natürliche Standortvielfalt als Voraussetzung für artenreiche Lebensgemeinschaften nicht zu beeinträchtigen. Zur Klarstellung dient der Hinweis, dass das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden nicht unter dieses Verbot fällt.

Die Unzulässigkeit maschineller Bodenbearbeitungen und der Mahd vom 01.03. bis 15.06. begründet sich damit, dass die Lebensstätten bodenbrütender Vogelarten in dieser Zeit durch entsprechende Bearbeitungen zerstört würden. Mehrere im Grünland als Bodenbrüter vorkommende Vogelarten sind Bestandteil des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele. Zwischen der ersten und zweiten Mahd ist ein Abstand von mindestens acht Wochen einzuhalten, damit sich die Vegetation hinreichend regenerieren kann. Einen Sonderfall stellen die ertragsschwachen Magergrünländer dar, in denen einige sehr spät blühende Pflanzenarten wachsen, so dass eine Mahd erst ab 15.07. vorgesehen ist, damit diese Pflanzen Samen bilden können. Das Mähen von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen verbessert die Fluchtmöglichkeiten für die im Grünland lebenden Tiere und reduziert damit Tierverluste.

Der herbstliche Pflegeschnitt einer Weide fällt nicht unter die Mahdbegrenzung.

Das dauerhafte Liegenlassen von Mähgut würde die Vegetationsnarbe schädigen und konkurrenzschwache Pflanzenarten verdrängen, so dass es zu einer Artenverarmung im Grünland käme, die mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen nicht vereinbar ist. Mieten sind nicht anzulegen und Silagehaufen sowie Rundballen dürfen nicht dauerhaft auf den Flächen verbleiben, damit zum Schutz der Brutvögel keine Rückzugsräume und Ansitzwarten für Prädatoren geschaffen werden.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig, weil diese die Lebensgemeinschaften des Grünlandes schädigen würden. Um die Bewirtschaftung der Flächen nicht unzumutbar einzuschränken ist aber ein Pflanzenschutzmitteleinsatz möglich, wenn erhebliche Aufkommen von Weideunkräutern oder Giftpflanzen die Nutzbarkeit beeinträchtigen. Für einen solchen Fall ist ein Zustimmungsvorbehalt vorgesehen.

Da die hier zu betrachtenden Grünlandtypen bei höheren Stickstoffgaben in ihrer Artenausstattung verarmen, ist nach den Empfehlungen der Fachbehörde für Naturschutz eine maximale Stickstoffdüngung von 30 kg pro Jahr und Hektar vorgesehen. Die Ausbringung von Gülle, Jauche, Geflügelmist oder Klärschlamm ist aus dem gleichen Grund nicht zulässig. Für eine möglichst bedarfsorientierte Aufnahme des Düngers durch die Pflanzen und zur Vermeidung von Verlusten bei bodenbrütenden Vögeln ist vorgesehen, dass die erste Düngergabe erst nach der ersten Nutzung erfolgt. Einen Sonderfall stellen die Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen dar, bei denen jegliche Düngung eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes verursachen würde.

Die Beschränkung der Stickstoffdüngung auf 30 kg pro Jahr und Hektar auf bisher intensiv genutzten Grünlandflächen würde erhebliche Ertragseinbußen mit sich bringen. Daher sind die Intensivgrünland-Flächen von dieser Regelung ausgenommen.

Der Dünge- und Kalkungsverzicht in einem Randstreifen von 5 m zu Gräben, feuchten Hochstaudenfluren, Röhrichen und Seggenrieden und von 20 m entlang sonstiger Gewässer sowie von Magergrünland dient dem Schutz der genannten Biotope als Lebensraum seltener Tiere und Pflanzen und als Standort der Lebensraumtypen 6430 (Uferstaudenfluren), 6230 (Artenreiche

Borstgrasrasen) und 6410 (Pfeifengraswiesen) des Anhanges I der FFH-Richtlinie sowie der Vermeidung erheblicher Stoffeinträge in die Gewässer, die deren Wasserqualität gefährden und damit auch den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen 3130 und 3150 beeinträchtigen könnten. Eine hohe Wasserqualität in den Gräben ist geboten, da es sich unter anderem um Vogel- und Amphibienhabitate handelt.

Die Auszäunung der Fließgewässer bei Beweidung dient einer ungestörten Entwicklung der Gewässer und ihrer Ufer sowie der Entwicklung von Uferstaudenfluren des Lebensraumtyps 6430 wie auch von Röhrichten und Habitaten unter anderem für maßgebliche Vogelarten.

Die Unterhaltung, Instandsetzung und Neueinrichtung von Weidezäunen und Viehtränken ist ebenso wie die Entnahme geringer Wassermengen für das Tränken von Weidevieh und die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände freigestellt, um die Grünlandbeweidung als geeigneter Baustein des naturschutzfachlich begründeten Grünlandmanagements auch weiterhin zu ermöglichen. Damit Gelege von bodenbrütenden Brutvögeln im Rahmen der Beweidung nicht zerstört werden, darf während der Brutzeit der Wiesenvögel (01.03. bis 21.06.) eine Beweidung nur mit maximal zwei Tieren je Hektar erfolgen, da bei einer Beweidungsdichte über zwei Tieren je Hektar signifikante Gelegeverluste zu befürchten sind. Um die Landwirtschaft nicht unzumutbar zu belasten, kann die zuständige Naturschutzbehörde abweichenden Regelungen zustimmen, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen.

Zu Nr.7. Eine Ausnahme für die Bewirtschaftungsauflagen gem. § 4 Abs. 11 Nr.5 und 6 kann erfolgen, wenn eine Teilnahme an staatlichen Programmen nachgewiesen werden kann oder eine entsprechende Vereinbarung der Bewirtschaftungsbeschränkungen mit der zuständigen UNB vorliegt.

Für entstandene gesetzlich geschützte Biotop ist § 30 BNatSchG Abs. 5 anzuwenden:

Tabelle 1 Zusammenfassung der Bewirtschaftungsaufgaben für die Grünlandflächen

Grünland gem. § 4 Abs. 11 Nr. 1-3 und 5 a-o	Grünland gem. §4 Abs. 11 Nr. 1-3 und 5 a-q	Grünland gem. § 4 Abs. 11 Nr.1-3 und 5-7
1. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen		
2. Instandsetzung von Entwässerungseinrichtungen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB)		
3. ohne Düngung, Kalkung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder von wassergefährdenden Substanzen in einem Streifen von 5 m um Gewässer, feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte und Seggenriede		
5.a) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, im Scheiben oder Schlitzdrillverfahren ohne Verwendung von gebietsfremden Saatgut		
5.b) ohne Veränderung des Bodenreliefs (zum Beispiel Aufsandungen, Einebnen oder Planieren von Senken, Mulden oder Rinnen); zulässig ist das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden,		
5.c) ohne maschinelle Bodenbearbeitung (zum Beispiel Walzen, Schleppen, Striegeln) vom 1.3. bis 15.6.,		
5. d) max. zweimalige Mahd pro Jahr, 1.Mahd ab 15.6., 2.Mahd erst 8 Wochen später , eine Nachbeweidung ohne Pferde ist zulässig, jedoch ohne Zufütterung,		
5.e) Mahd von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen, bei jeder Mahd sind wechselnde Streifen stehen zu lassen,		
5.f) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut; das Mähgut ist spätestens drei Wochen nach der Mahd abzuräumen		
5.g) ohne Lagerung von Winterfutter oder Erntegut wie Silage oder Rundballen länger als zwei Monate auf den Flächen		
5.h) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der punktuellen Bekämpfung von so genannten Problemkräutern in Absprache mit der UNB		
5.i) ohne Ausbringung von Gülle, Jauche, Kot aus der Geflügelhaltung, Klärschlamm oder Gärresten aus Biogasanlagen (unbehandelt, separiert)		
5.j) ohne Umwandlung von Grünland in Ackerland		
5. k) ohne Düngung und Kalkung in einem 20 m breiten Randstreifen entlang der unter Nr.6 fallenden Magergrünland-Flächen		
5.l) unter Auszäunung der Fließgewässer bei Beweidung; Weidezäune müssen mindestens einen Abstand von 1 m von der Böschungsoberkante einhalten,		
5.m) einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise ohne breite Kunststofflizen,		
5.n) einschließlich der Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser bis zu 10 m ³ täglich für das Tränken von Weidevieh; Anzeige und Erlaubnispflichten nach dem WHG bleiben unberührt,		
5.o) einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde		
	5.p) Düngung erst nach dem ersten Schnitt mit maximaler Rein-Stickstoff-Gabe von 30 kg/ ha und Jahr	
	5. q) Beweidung maximal mit zwei Weidetieren pro Hektar vom 1.3. bis 21.6. sowie ohne Portions- oder Umtriebsweide	
		6. a) Nur einschürige Mahd Mahd erst ab 15.7
		6 b) ohne jegliche Düngung und Kalkung sowie den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Forstwirtschaft

Zu Abs. 12:

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG ist freigestellt, um die Forstwirtschaft nicht in unzumutbarem Umfang einzuschränken, zumal von dieser Nutzungsform auch positive Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele ausgehen. Mehrere Vorgaben hat die Forstwirtschaft zu beachten, damit sie mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Schutzgebietes konform geht.

Die Bewirtschaftung des Waldes hat ohne Standortveränderungen durch zum Beispiel Entwässerung, Reliefveränderung, Düngung oder Kalkung zu erfolgen, weil diese Tätigkeiten wertvolle Biotope und Tierhabitate schädigen können oder für die Natura 2000-Gebiete maßgebliche Gebietsbestandteile beeinträchtigt werden können.

Die Holzentnahme und Bewirtschaftung hat boden- und vegetationsschonend zu erfolgen. Dem dient die Vorgabe, dass Maschinen nur auf den Wegen und Rückelinien fahren dürfen und dass bestands- und bodenschonende Techniken anzuwenden sind.

Flächige Bodenbearbeitungsmaßnahmen schädigen das Naturgut Boden und können durch beschleunigte Mineralisation auch eine Beeinträchtigung des Grundwassers zur Folge haben. Außerdem wird die Vegetation und die am und im Boden lebende Tierwelt großflächig geschädigt. Auch kann eine Beeinträchtigung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft damit einhergehen. Zustimmungen für plätzeweise Bodenverwundungen zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung werden in Aussicht gestellt, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist für eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Regelfall nicht erforderlich. Wegen der negativen Begleitwirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sowie auf die Naturgüter Boden und Wasser ist ein solcher Einsatz daher nicht zulässig. Allerdings kann es Sondersituationen geben, etwa zur Bekämpfung von Kalamitäten oder zum Zurückdrängen nicht erwünschter fremdländischer Arten, bei denen das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Daher ist für derartige Fälle eine Anzeigepflicht vorgesehen.

Nicht zulässig ist die Umwandlung naturnaher Waldbestände aus standortheimischen Baumarten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald, weil diese Tätigkeiten die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft beeinträchtigen, wertvolle Biotope und Tierhabitate schädigen oder zerstören oder für die Natura 2000-Gebiete maßgebliche Gebietsbestandteile beeinträchtigt werden.

Die Regelungen zum Holzeinschlag und zur Pflege der Wälder stellen sicher, dass die Wald-Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie in einem guten Erhaltungszustand erhalten bleiben oder sich hin zu einem solchen Zustand entwickeln und die Habitatbestandteile der maßgeblichen an Wald gebundenen Vogelarten wie auch sonstiger Tierarten gesichert werden.

Die Holzentnahme erfordert in Altholzbeständen für die Zeit vom 1.3. bis 31.8. die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, da in dieser Zeit besetzte Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen betroffen sein können und Holzentnahmen in dieser Zeit erhebliche Störwirkungen sowie signifikante Lebensstätten- und Individuenverluste bewirken können. Aus Gründen des Fledermausschutzes wäre eine weitergehende zeitliche Beschränkung wünschenswert, jedoch würde das zu einer unzumutbaren Beschränkung der Holzernte führen.

Das Umfeld von 100 m um die Brutplätze insbesondere von Schwarzstorch, Seeadler, Fischadler, Wespenbussard, Rotmilan und Uhu ist von jeglicher Waldbewirtschaftung auszusparen, da diese Vogelarten besonders stöempfindlich sind und sie sensibel auf Veränderungen im Horstumfeld reagieren. Das weitere Umfeld bis in 300 m Entfernung darf wegen der besonderen Stöempfindlichkeit nur außerhalb der Revierfindung sowie der Brut- und Jungenaufzuchtzeit bewirtschaftet werden, also nur zwischen dem 16.08. und dem 14.02. eines jeden Jahres.

Um die Forstwirtschaft nicht unzumutbar zu belasten, kann die zuständige Naturschutzbehörde abweichenden Regelungen zustimmen, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen.

Landeplatz und Flugbetriebsraum für Flugmodelle

Zu Abs. 14

Für die Umsetzung der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (VRL) muss das Schutzinteresse der Gemeinschaft vor das Freizeitinteresse Einzelner gestellt werden. Gemäß § 2 Abs. 1 BNatSchG soll jeder nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Die Freistellung des Modellflugvereines im Naturschutzgebiet soll die Vereinbarkeit des Flugbetriebes mit den Schutzziele des Naturschutzgebietes ermöglichen. Das Naturschutzgebiet ist ein wichtiger Lebensraum und Brutstätte von störungsempfindlichen, seltenen Arten wie Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz, Wachtelkönig, Schwarzstorch und Rohrweihe. Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist es, diese Funktion zu erhalten und zu schützen, um das Überleben dieser Arten zu sichern. Das Naturschutzgebiet ist außerdem ein international bedeutsamer Rastplatz für Zugvögel. Der Modellflugbetrieb kann das Verschrecken der Vögel im Naturschutzgebiet bewirken, sodass die Schutzgebietsfunktion langfristig verloren gehen kann. Um erhebliche Beeinträchtigungen zu verhindern und Schutzzweck und -ziele im Naturschutzgebiet nicht zu gefährden, kann der Flugbetrieb nicht ohne zeitliche Einschränkungen erfolgen. Die festgelegten Zeiten sind so gewählt, dass vorkommende, störungssensible Arten möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Um der allgemein rechtsverbindlichen Funktion eines Naturschutzgebietes (§ 23 Abs. 2 BNatSchG), der FFH-RL und der VRL nachzukommen, kann der Modellflugbetrieb nicht mehr im bisherigen Umfang erlaubt werden. Laut Abs. 1 des Art. 6 der FFH-RL sind alle „nötigen Erhaltungsmaßnahmen“ zu ergreifen, um den „ökologischen Erfordernissen“ der Lebensraumtypen nach Anhang I und den Arten nach Anhang II der FFH-RL gerecht zu werden. Neben allgemeinen lebensraumbezogenen Aktivitäten (Art. 3 VRL) erlegt Art. 4 VRL den Mitgliedstaaten die Pflicht auf, besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Lebensräume der in Anhang I aufgeführten Vogelarten sowie der Zugvogelarten anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Zum Schutz der störungsempfindlichen Arten im Gebiet vor den Störungen durch den Modellflugbetrieb muss der Flugbetrieb im gesamten Zeitraum der allgemein festgesetzten Brut- und Setzzeit (ganztagig vom 01.04. bis zum 15.07. eines jeden Jahres) sowie in den alljährlichen Einflugzeiten der Gastvögel (im Zeitraum vom 01.10. bis 31.03. in der Zeit zwei Stunden vor Sonnenuntergang bis zwei Stunden nach Sonnenaufgang) unterbleiben.

Zu Abs. 16

Gem. **Abs. 16** kann die zuständige Naturschutzbehörde eine Zustimmung erteilen, wenn auf Grundlage der konkreten Vorhabensbeschreibung die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gewährleistet ist. Diese Zustimmung der Naturschutzbehörde ersetzt allerdings nicht ggf. nach anderen Vorschriften (z.B. Wasserrecht, Baurecht) erforderliche Zustimmungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen.

6. zu § 5: Befreiungen

Der § 5 weist darauf hin, dass über die bereits in § 4 generell zugelassenen Handlungen hinaus und unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine Befreiung von den Verboten gewährt werden kann. Von den Verboten des § 3 der Verordnung, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann von der zuständigen Naturschutzbehörde eine Befreiung gemäß § 67

BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG gewährt werden. Wenn mit der beabsichtigten Handlung die Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete verbunden ist oder sein kann, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, sind unzulässig.

7. zu § 6 Anordnungsbefugnis

Die Regelungen zur Anordnungsbefugnis greifen den § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG auf, wonach die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen kann, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte beziehungsweise Anzeigepflichten der §§ 3 und 4 der Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

8. zu § 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder von Tierhabitaten können erforderlich werden, um den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen gegenüber der Europäischen Union aufgrund der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie nachzukommen und die Lebensraumtypen und Arten in einem guten Erhaltungszustand zu erhalten oder in einen solchen zu versetzen. Entsprechende Maßnahmen können auch erforderlich werden, um sonstige Beeinträchtigungen in geschützten Lebensräumen abzustellen. Um dieses sicherzustellen, kann es erforderlich sein, geeignete Pflegemaßnahmen, beispielsweise die Dezimierung ausbreitungsstarker nicht heimischer Tier- oder Pflanzenarten oder die Mahd von Röhrichen, Seggenrieden, Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen, zu ergreifen, was durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu dulden ist, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar beeinträchtigt wird (§ 65 Abs. 1 BNatSchG). Zu dulden sind auch Maßnahmen, die für den besonderen Schutzzweck des Naturschutzgebietes erforderlich sind und wenn ein Managementplan die Maßnahmen als erforderlich einstuft. Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind nach § 65 Abs. 2 BNatSchG vor Durchführung solcher Maßnahmen zu benachrichtigen.

Die Naturschutzbehörde ist gemäß § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG verpflichtet, das Naturschutzgebiet zu kennzeichnen. Es ist dafür erforderlich, dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer das Aufstellen von Schildern dulden. Um den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele zu wahren, kann es im Einzelfall erforderlich sein, Informationsschilder zur Besucherlenkung oder Aufklärung im Gebiet zu errichten, was durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu dulden ist.

9. zu § 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Es erfolgt eine Klarstellung, dass die Regelungen in den §§ 3 und 4 der Verordnung in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Naturschutzgebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, FFH Anhang II-Arten und maßgeblichen Vogelarten darstellen. Damit kommt die Verordnung den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen gegenüber der Europäischen Union aufgrund der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie nach.

10. zu § 9 Ordnungswidrigkeiten

Die Rechtsfolgen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen ordnungswidrigen Handlung richten sich nach den Rechtsvorschriften der §§ 2 und 43 NAGBNatSchG.

Verstöße gegen die Verbote des § 3 oder die Regelungen des § 4 stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, auch wenn sie keine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG zur Folge haben (z.B. das Betreten außerhalb der Wege). Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Bestimmte Handlungen können darüber hinaus gem. § 71 i.V.m. § 69 BNatSchG oder § 71a i.V.m. § 44 BNatSchG oder gem. § 329 Abs. 3-6 und § 330 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bestraft werden. Bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Straftaten kann die Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahre betragen.

11. zu § 10 Inkrafttreten

Das bestehende Naturschutzgebiet „Ilkerbruch“ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 18 v. 15.9.1989 S. 191) liegt vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des neuen Naturschutzgebietes „Barnbruchswiesen und Ilkerbruch“, so dass dessen Schutzgebietsverordnung zukünftig entbehrlich ist und aufgehoben wird.

Für die nur teilweise sich mit dem neuen Naturschutzgebiet „Barnbruchswiesen und Ilkerbruch“ überlagernden Schutzgebiete Naturschutzgebiet „Barnbruch“ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 16 v. 15.07.1986 S. 183), Landschaftsschutzgebiet „Allertal - Barnbruch“ (Amtsblatt Stadt Wolfsburg Nr. 38 v. 02.10.2014 S. 315) und Landschaftsschutzgebiet „Allertal - Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ vom 19.12.1991, erneut veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 14.07.2000, zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Gifhorn vom 08.09.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 10 v. 30.09.2014, S. 477) ist eine vollständige Aufhebung nicht möglich, da diese Schutzgebiete auch Teilflächen schützen, die außerhalb des Geltungsbereiches des neuen Naturschutzgebietes „Barnbruchswiesen und Ilkerbruch“ liegen. Für diese Gebiete erfolgt daher nur eine Teilaufhebung.